



Stand: 11.02.2020

Mitgliederversammlung & Anträge

Mitgliederversammlung: So behandeln Sie Anträge zur Tagesordnung sensibel und korrekt

Wie muss man in der Mitgliederversammlung mit Anträgen zur Tagesordnung umgehen? Diese Frage hat in der Praxis enorme Bedeutung. Lernen Sie deshalb die Rechte und Pflichten des Vereins kennen und agieren Sie umsichtig.

Das Antragsrecht des Mitglieds

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Als unverzichtbares Mitgliederrecht kann es nicht durch die Satzung abbedungen werden. Auch Mitglieder ohne Stimmrecht haben also ein Antragsrecht.

Ein Beschluss kann nur wirksam werden, wenn die Tagesordnung den Mitgliedern bereits bei der Einladung mitgeteilt worden ist. Deshalb müssen Anträge, über die beschlossen werden soll, bereits vor der Einladung gestellt werden. Die Satzung kann von dieser Vorgabe des BGB abweichen. Sie sollte dann aber klären, unter welchen Maßgaben die Tagesordnung nach der Einladung noch geändert werden kann.

Praxistipp Es ist immer möglich, einen Änderungsantrag zu einem Hauptantrag zu stellen (Erweiterung oder Einschränkung). Der wesentliche Inhalt des Hauptantrags muss beibehalten werden. Er muss so zur Beschlussfassung kommen, wie er in der Einladung angekündigt wurde es sei denn die Satzung erlaubt das (abweichend vom BGB). Deswegen ist es sinnvoll, Beschlussanträge in der Einladung nur dem Inhalt, nicht dem Wortlaut nach zu benennen.

Das Vorschlags-, Frage- und Auskunftsrecht

Anders als bei Sachanträgen besteht bei Wahlen jederzeit ein Vorschlagsrecht. Die Kandidaten müssen also nicht schon vorher benannt werden. Die Satzung kann davon aber abweichen und z. B. bestimmte Fristen oder Mehrheiten für Wahlvorschläge verlangen.

Die Mitglieder haben zu allen Vereinsangelegenheiten ein Auskunftsrecht. Es ist nicht an das Stimmrecht gebunden und steht jedem Mitglied zu. Es ist auch einklagbar. Der Vorstand kann also Auskünfte grundsätzlich nicht verweigern. Selbst die Versammlung kann Fragen bzw. Antworten nicht per Beschluss ablehnen. Zurückweisen kann der Versammlungsleiter

aber Fragen, die sich nicht auf Vereinsbelange beziehen oder in keinem Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt stehen.

Das unterscheidet Sachanträge von Verfahrensanträgen

Bei der Behandlung der Tagesordnung muss unterschieden werden zwischen Sach- und Verfahrensanträgen.

Was Sachanträge kennzeichnet

Sachanträge müssen vorab gestellt werden und in einem engen Zusammenhang mit einem angekündigten Tagesordnungspunkt stehen. Fehlt der Bezug zum Tagesordnungspunkt, darf der Versammlungsleiter über den Antrag nicht abstimmen lassen. Möglich sind aber Sachanträge, die nur der Beratung oder Auskunft dienen.

Die Satzung kann von dieser gesetzlichen Vorgabe abweichen, weil die Vorschrift des § 32 Abs. 1 BGB „nachgiebig“ ist (Das ergibt sich aus § 40 BGB). Bei solchen Klauseln, die den Mitgliederschutz betreffen, muss die Satzungsregelung aber eindeutig und ausdrücklich sein.

Was Verfahrensanträge kennzeichnet

Anträge zum Verfahrensablauf können dagegen ohne Ankündigung in der Tagesordnung gestellt und behandelt werden. Sie können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, wenn die Satzung dazu keine Einschränkungen macht (z. B. indem sie eine Mindestzahl von Unterstützern verlangt). Verfahrensanträge müssen grundsätzlich vor den Beschlussanträgen behandelt werden. Der Umgang mit Verfahrensanträgen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Versammlung. Sie kann die Entscheidung der Versammlungsleitung überlassen, kann aber jederzeit eine Abstimmung verlangen.

Beispiele Zu den Verfahrensanträgen gehören

- Anträge zur Tagesordnung (z. B. zur Änderung der Reihenfolge oder zur Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten),
- Anträge zur Geschäftsordnung (z. B. auf Redezeitbegrenzungen, Schluss der Rednerliste oder Vorgaben für die Versammlungsleitung),
- der Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung (z. B. wegen Beschlussunfähigkeit).

Die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung

Wenn die Satzung keine anderen Vorgaben macht, ist für die Aufstellung der Tagesordnung das Einberufungsorgan zuständig. Das ist in der Regel der Vorstand. Der Vorstand muss Anträge zur Tagesordnung berücksichtigen, wenn sie Themen betreffen, die sich auf das Vereinsleben beziehen und für die die Mitgliederversammlung auch zuständig ist.

Eine einklagbare rechtliche Verpflichtung, dass der Vorstand Anträge von Mitgliedern in die Tagesordnung aufnehmen muss, gibt es nur, wenn die Satzung das so regelt. Sonst steht dem Mitglied nur der Weg über ein Minderheitenbegehren offen. Die Satzung kann auch Einschränkungen zum Antragsrecht machen, indem sie z. B. Antragsfristen vorsieht oder eine bestimmte Zahl von Unterstützern verlangt.

Vorstand kann Anträge prüfen

Der Vorstand hat ein Prüfrecht. Er kann Mitgliederanträge aus sachlichen Gründen ablehnen. Solche sachlichen Gründe sind aber eher selten. Tendenziell wird der Vorstand also nicht umhinkommen, die Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann aber Tagesordnungspunkte per Beschluss streichen oder vertagen soweit sie nicht durch ein Minderheitenbegehren aufgenommen wurden.

Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung

Die Versammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte aus der Einladung ändern. Es handelt sich dabei um einen Geschäftsordnungsbeschluss, der nicht in der Einladung angekündigt werden muss. Dazu genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Streichung von Tagesordnungspunkten

Auch das Streichen von Tagesordnungspunkten fällt in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Der Antrag dazu kann von jedem (Organ-)Mitglied und zu einem beliebigen Zeitpunkt der Versammlung gestellt werden. Wie bei allen Verfahrensanträgen erfolgt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

Das Minderheitenbegehren

Weigert sich der Vorstand, Anträge zur Tagesordnung anzunehmen und liefert die Satzung keine Regelung dafür, ist das Minderheitenbegehren der (Aus-)Weg, um zu erzwingen, dass ein Antrag von der Mitgliederversammlung behandelt wird. Das Minderheitenbegehren kann nicht nur die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Ziel haben, sondern auch neue Punkte auf die Tagesordnung zu bringen.



Wichtig Auch in diesem Fall müssen Fristen und Formalitäten beachtet werden, die sich aus Satzung und Gesetz ergeben. Ist die BGB-Regelung, wonach die Tagesordnung schon bei der Einladung mitgeteilt werden muss, nicht per Satzung abgeändert, ist es also selbst durch ein Minderheitenbegehren nicht möglich, die Tagesordnung nach Ladung zu ändern.

§ 37 Abs. 2 BGB sieht vor, dass eine Minderheit von zehn Prozent der Mitglieder verlangen kann, dass die Mitgliederversammlung einberufen wird. Das muss schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen. Der Zweck besteht im geforderten TOP. Gründe sind z. B., dass der Vorstand die Aufnahme in die Tagesordnung verweigert hat oder sich weigert, eine Versammlung einzuberufen. Bevor ein Minderheitenbegehren eingeleitet werden kann, wird sich das Mitglied mit seinem Antrag also zunächst formlos an den Vorstand wenden.

Fazit Auch wenn Mitglieder eine Beschlussfassung auf dem Rechtsweg erzwingen können, ist das doch die Ultima Ratio. Um das zu vermeiden, ist das Moderationsgeschick des Vorstands im Vorfeld und während der Versammlung gefragt. Dort trennen sich Belange, die eine größere Zahl von Mitgliedern betreffen, schnell von querulantischen Anträgen. Der Vorstand kann sich der Mehrheit der Versammlung bedienen, um unangemessene Anträge von der Tagesordnung zu nehmen oder schnell abzuhandeln.